

# **Sportförderrichtlinien der Stadt Lennestadt**

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18. Dezember 2024

## **Abschnitt 1 Sinn und Zweck der Sportförderung**

Sportliche Betätigung fördert und erhält die Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht darüber hinaus eine sinnvolle Freizeitgestaltung und vermittelt soziale Grunderfahrung.

Schul-, Vereins- und Freizeitsport einerseits und Breiten- und Leistungssport andererseits haben ihre besondere Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Lennestadt will durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen und die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen einen Anteil an der öffentlichen Sportförderung übernehmen.

## **Abschnitt 2 Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

1. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen kann nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden werden.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist die Mitgliedschaft im Stadtsportverband Lennestadt e.V. Ferner muss der Verein als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Stadt Lennestadt haben.
3. Zu fördernde bauliche Maßnahmen müssen im Einklang mit der Sportstättenplanung der Stadt stehen. Geförderte Anlagen müssen generell den Schulen der Stadt zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
4. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme eingereichte Anträge bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
5. Eine Bezuschussung ist grundsätzlich nur möglich, wenn
  - a) alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind und
  - b) der Verein einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt. Soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, beträgt der Eigenanteil mindestens 1/3 der Gesamtkosten.
6. Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger dies nachzuweisen.
7. Nach Abwicklung der bezuschussten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Werden die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Gesamtkosten gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenvoranschlag um mehr als 10 % unterschritten, kann der Zuschuss der Stadt anteilig reduziert werden.

8. Ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn
  - a) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
  - b) im Antrags- und Auszahlungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder
  - c) sonstige Gründe eine Rückforderung rechtfertigen.

Über die Rückzahlung entscheidet der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss des Rates der Stadt.

9. Der Antragsteller hat durch ausdrückliche Erklärung die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuerkennen.

### **Abschnitt 3 Bereitstellung von städtischen Sportanlagen**

1. Die Stadt Lennestadt stellt die stadt eigenen Turnhallen, Bäder und Freisportanlagen den Sportvereinen zu Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung. Bei der Reservierung von regelmäßigen Übungsstunden haben die anerkannten und dem Stadtsportverband Lennestadt e.V. angeschlossenen Sportvereine Vorrang vor nicht vereinsgebundenen Sportgemeinschaften.
2. Daneben stellt die Stadt Lennestadt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Dusch- und Umkleieräume in städtischen Gebäuden zur Verfügung, sofern vereinseigene oder angemietete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt geht jedoch davon aus, dass die Vereine sich zunächst um eigene Dusch- und Umkleidemöglichkeiten bemühen.
3. Die Pflege der Tennisplätze und Kunstrasensportplätze erfolgt durch die Vereine. Mit den die Anlagen nutzenden Fußballvereinen werden Pflegedienstvereinbarungen geschlossen, in denen die jeweils durchzuführenden Arbeiten festgelegt werden. Die Stadt gewährt als Gegenleistung folgende Zuschüsse:

3.1	Tennisanlagen pro Spielfeld	120 €
3.2	Sportplätze Grün- und Nebenflächen	400 €

In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse ein abweichender Betrag in Abstimmung mit dem Stadtsportverband festgesetzt werden.

Den Vereinen wird ein Erstnutzungsrecht eingeräumt.

4. Für Veranstaltungen in der Ohl-Sporthalle mit Erhebung von Eintrittsgeldern oder Bewirtung, werden, soweit es sich nicht um Stadtmeisterschaften oder Veranstaltungen des Stadtsportverbandes und des Fußball- und Leichtathletikverbandes handelt, 75 €/Tag erhoben.

### **Abschnitt 4 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder angepachteter Sportanlagen**

1. Die Stadt Lennestadt erkennt die Initiative der Sportvereine zur Unterhaltung eigener oder angepachteter Sportanlagen an und gewährt Zuschüsse. Die Zuschüsse orientieren sich an den nachgewiesenen Kosten für

- Miete und Pacht für Sportanlagen in Lennestadt
- Miete für Tennishallen
- Energiekosten (Strom, Wasser und Heizung) für Gebäude und Anlagen
- Unterhaltung der Flutlichtanlagen

Der prozentuale Zuschuss soll 35 % der nachgewiesenen Kosten betragen und wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der insgesamt festgestellten förderungsfähigen Kosten jährlich festgelegt.

2. Für angepachtete Grundstücke für Tennisanlagen beträgt der Zuschuss 35 %, maximal jedoch 80 € pro Spielfeld.
3. Vereine, die ihren Sportbetrieb in Schützenhallen oder ähnlichen Gebäuden abhalten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 2/3 der nachgewiesenen Kosten für Miete Energieverbrauch.

### **Abschnitt 5**

#### **Zuschüsse für den Bau von Sportanlagen in Trägerschaft von Vereinen**

1. Für den Bau folgender Sportanlagen gewährt die Stadt Lennestadt Festbetragszuwendungen im Rahmen haushaltsmäßig bereitstehender Mittel.
  - a) Trainingsbeleuchtungsanlagen 20.000 €
  - b) Tennisanlagen, je Spielfeld 20.000 €
  - c) Umkleidegebäude bis zu einer Gesamtfläche von 120 m<sup>2</sup>

Dusch-, Umkleide, Sanitär- und Heizungsräume	300 €/m <sup>2</sup>
Besprechungsräume (max. 25 m <sup>2</sup> )	300 €/m <sup>2</sup>
Flure, Geräteräume	200 €/m <sup>2</sup>

Schank- und zugehörige Nebenräume werden nicht gefördert.
  - d) Sanierung von Kunstrasenplätzen

Für die Sanierung der Kunstrasenplätze gelten folgende Regelungen:

- der antragstellende Verein ist Bauherr
  - der antragstellende Verein erbringt einen Eigenanteil von mindestens 1/3 gemäß Abschnitt 2, Ziffer 5b
  - der Zuschuss der Stadt Lennestadt für die Erneuerung des Kunstrasenbelags beträgt maximal 100.000 €
  - für die erforderlichen Arbeiten am Unterbau der Kunstrasenplätze wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von maximal 30.000 € gewährt
  - pro Haushaltsjahr wird eine Sanierungsmaßnahme im Stadtgebiet gefördert
  - die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe
2. Sofern Sportvereinen für Baumaßnahmen zinslose Darlehen durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen gewährt werden, kann anstelle einer Zuschussgewährung auch die Rückzahlungsverpflichtung - ganz oder teilweise - durch die Stadt übernommen werden.

### **Abschnitt 6**

#### **Modernisierungen und Sanierungen von Sportanlagen**

Für die Modernisierung/Sanierung von Sportanlagen werden folgende Zuschüsse gewährt:

1. Trainingsbeleuchtungsanlagen (Erneuerung Lampen, Elektroverteilung, Masten) nach mindestens 15 Nutzungsjahren mit 50 % der nachgewiesenen Kosten

2. Tennisanlagen  
(Deckenerneuerung, Umzäunung) nach mindestens 20 Nutzungsjahren mit 50 % der nachgewiesenen Kosten
3. Umkleidegebäude  
(Dach, Fenster, Heizung, Sanitärräume und -anlagen, Außenanstrich) nach mindestens 15 Nutzungsjahren mit 50 % der nachgewiesenen Kosten.

Anerkannt werden nachgewiesene Materialkosten und Handwerkerrechnungen. Die Zuschusshöhe wird auf max. 75 % eines Neubauszuschusses begrenzt. "Schönheitsreparaturen" werden nicht gefördert.

### **Abschnitt 7 Zuschüsse für sonstige Maßnahmen**

Sonstige investive Baumaßnahmen oder Beschaffungen der Vereine können im Einzelfall nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

### **Abschnitt 8 Förderung der Jugendarbeit**

1. Pro jugendlichem Vereinsmitglied (bis einschließlich 18 Jahre) erhalten die Vereine einen Pauschalbetrag von 2 € jährlich (Nachweis durch Vorlage der letzten Bestandserhebung des Landessportbundes).
2. Vereine, deren Schüler- und Jugendmannschaften am wettkampfmäßigen Spielbetrieb (Meisterschaften) teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag von jährlich 4 € pro jugendlichem Vereinsmitglied. Als Nachweis ist die letzte Bestandserhebung des Landessportbundes, getrennt nach den einzelnen Sportarten, vorzulegen.

### **Abschnitt 9 Unterstützung der Arbeit des Stadtsportverbandes Lennestadt e.V.**

1. Zur Unterstützung und Aktivierung der Arbeit des Stadtsportverbandes Lennestadt e.V. erhält dieser einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.300 € zur freien Verfügung.
2. Zur Durchführung überregional bedeutsamer sportlicher Veranstaltungen kann dem Stadtsportverband oder ihm angeschlossenen Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Daneben werden derartige Veranstaltungen durch die Stadt Lennestadt organisatorisch unterstützt.

### **Abschnitt 10 Unterstützung von möglichen Sonderfällen**

Mögliche Sonderfälle, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden, sind im Einzelfall dem für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

### **Abschnitt 11 Antrags- und Auszahlungsverfahren**

1. Anträge nach den Abschnitten 5, 6 und 7 sind bis zum 01.04. des Vorjahres für einen Maßnahmenbeginn im Folgejahr einzureichen. Dem Antrag sind Baupläne, Kostenvoranschlag bzw. Angebote, Finanzierungsplan und eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit beizufügen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

2. Zuschüsse nach den Abschnitten 3, 4 und 8 werden jährlich bis zum 30.06. als „Sportfördermittel“ der Stadt ausgezahlt.

## **Abschnitt 12 Ehrungen**

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie hervorragender Verdienste auf dem Gebiet des Sports werden von der Stadt Lennestadt Persönlichkeiten durch die Verleihung der "Sportplakette der Stadt Lennestadt" nach folgenden Richtlinien geehrt:

1. Ehrung für hervorragende sportliche Leistungen

Als hervorragende sportliche Leistungen sind solche zu bewerten, die überregional von Bedeutung sind. Hierbei können Alter des Sportlers und die Sportart Berücksichtigung finden.

2. Ehrung für Verdienste auf dem Gebiet des Sports

Die Sportplakette wird für hervorragende Verdienste um das Sportleben in der Stadt Lennestadt an Personen verliehen, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit an verantwortungsvoller Stelle in Sportvereinen und Organisationen oder durch sonstige besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports verdient gemacht haben. Die Auszeichnung kann nur Sportlern zuteilwerden, die einem Verein aus der Stadt Lennestadt angehören oder die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Lennestadt

3. Verfahren

Anträge der Vereine sind mit entsprechender Begründung dem Stadtsportverband vorzulegen. Der Stadtsportverband leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an die Stadt Lennestadt weiter.

Über die Verleihung der Sportplaketten entscheidet der Rat auf Vorschlag des für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschusses. Die Sportplakette wird mit einer vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtsportverbandes unterzeichneten Urkunde überreicht.

## **Abschnitt 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Lennestadt, den 18. Dezember 2024